

Themenpunkt § 2b UStG | Anwendungsfragen im Rahmen von § 24 UStG, Durchschnittsbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Adressaten: Kirchengemeinden (fusioniert/nicht fusioniert), KGV, KGV PastR

Grundsätzliches/Einordnung

- hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als EUR 600.000,00** betragen, wird die Steuer für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf **5,5 %** festgesetzt
- für die Lieferungen der in der **Anlage 2** nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten beträgt die Steuer **19 %**
- für die **übrigen Umsätze** beträgt die **Steuer 9,5 %**
- die **Vorsteuerbeträge** werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 % in den übrigen Fällen auf 9,5 % der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt
- ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt

Definition: LuF-Betrieb

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau
- Baumschulen
- alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen
- Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft
- Imkerei
- Wanderschäferei
- Saatzucht
- Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe
- Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind

Antrag

- der Unternehmer kann spätestens bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nach den allgemeinen Vorschriften besteuert werden sollen
- die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für **fünf Kalenderjahre**; im Falle der Geschäftsveräußerung ist der Erwerber an diese Frist gebunden

Allgemeiner ergänzender Hinweis

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.